

§ 2 Zweck der TGUSS-Hauptverein /TGUS-1.Zweigverein

- (1) Die Tätigkeit der TGUS ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Die TGUS untersteht den Richtlinien des Hauptvereines TGUSS, des Dachverbandes der Sportunion Österreich und der österreichischen Bundessportorganisation, ist unpolitisch und überparteilich.
- (3) Die TGUS bezweckt die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder in jeglicher erlaubter Art unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks - und Brauchtums.
- (4) Die TGUS bezweckt Mitglieder für den Leistungs- und Breitensport anzuwerben, Mitgliedsbeiträge einzuheben und die aufgenommenen Mitglieder bei der Sportausübung zu unterstützen.
- (5) Die TGUS pflegt Kontakte mit nationalen und internationalen Verbänden im Bereich des Breiten und Leistungssportes.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(A) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel :

- (1) Pflege der körperlichen Ertüchtigung auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes insbesondere der Sparten Turnen, Rhythmische Gymnastik, Gymnastik, Showdance mit allen Tanzformen und Rhönradturnen und Trampolinspringen, für alle Altersstufen
- (2) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Fortbildungsveranstaltungen und Teilnahme an Wettbewerben im In- und Ausland
- (3) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmittel, Errichtung einer Fachbibliothek, Betreiben einer Homepage.
- (4) Durchführung von geselligen Veranstaltungen, Schauturnen, Showvorführungen, Teilnahmen an Sportfesten
- (5) Errichtung, Erhaltung und Führung von Turnhallen – und Sportstätten
- (6) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen;
- (7) Anwerbung von Mitgliedern im Kinder, Jugend und Erwachsenenbereich.
- (8) Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Ausbildungseinrichtungen, BAFLs, Dachverbänden, Bundessportorganisation, int. Verbänden und Universitäten, Unterstützung von Übungsleiterausbildungen
Abhaltung von Fachtagungen
- (9) Beschäftigung von Mitarbeiter/Innen, Übungsleiter(innen) und Kampfrichter(innen) im Verwaltungs- und Sportbereich
- (10) Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften, Wettkämpfen und Showtanzturnieren,

(B) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende materiellen Mittel:

- (1) Beitrittsgebühren, Verbandsbeiträge, Vereinsbeiträge und Mitgliedsbeiträge, Sportförderungen
- (2) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind; Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- (3) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3;
- (4) zur Verfügung stellen von Gegenständen (Sacheinlagen).
- (5) Erträge aus Vermietung und Verpachtung.
- (6) Übernahme von Gebührenvorschriften aufgrund der Zugehörigkeit zu nat. und internationalen Verbänden